

Baudepartement
z.H. Herrn André Rügsegger
Regierungsrat
Postfach 1250
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 21. April 2023

Vernehmlassung zum Kantonalen Gesetz über Velowege

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Befremden mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass wir im Vernehmlassungsverfahren zum Kantonalen Gesetz über Velowege keine Einladung zur Vernehmlassung erhalten haben, wo doch durch die vorgesehene Gesetzesvorlage erheblich in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer eingegriffen werden soll. Auf Grund der vorgesehenen Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nehmen wir nachfolgend zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Zu § 8

Die betroffenen Grundeigentümer sind nicht nur anzuhören, sondern es muss ihnen eine Einsprachemöglichkeit gegeben werden, um sich im Falle, dass sie mit der Benutzung ihre Grundeigentums und damit mit dem Eingriff in ihre Eigentumsrechte nicht einverstanden sind, dagegen wehren zu können. Denn wenn die Velowegnetze einmal in kantonalen oder kommunalen Velowegnetz und damit im Richtplan aufgeführt sind, ist es für den Grundeigentümer kaum mehr möglich, sich gegen die Umsetzung dieser Wege zur Wehr zu setzen.

2. Zu § 10

Die Kosten für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der in den Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege sind vom Kanton (beim kantonalen Velowegnetz) oder von der Gemeinde oder dem Bezirk (beim kommunalen Velowegnetz) zu tragen. Es darf nicht sein, dass im Richtplanverfahren Velowegnetze definiert werden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen und die damit einhergehenden Kosten den Privaten auferlegt werden. Wenn der Kanton und die Gemeinden ein Velowegnetz erstellen wollen, dann haben sie auch sämtliche damit einhergehenden Kosten zu tragen.

3. Zu § 11 Abs. 3

Der betroffene Grundeigentümer ist nicht nur anzuhören, sondern es muss ihm eine Einsprachemöglichkeit gegeben werden. Zudem ist festzuhalten, dass die Signalisation und Markierung nur gegen eine Entschädigung auf privaten Grund angebracht werden darf, da es sich auch hier um einen Eingriff in die Eigentumsrechte des Grundeigentümers handelt.

4. Zu § 15 Abs. 1

Vorab zu bemerken gilt es, dass nicht definiert ist, wer der Strassenträger im Endeffekt ist, und wofür er tatsächlich zuständig ist. Es wird ja wohl nicht so sein, dass der Private, dessen Grundstück für einen Veloweg auf einer Länge von beispielsweise 3 m beansprucht wird, Strassenträger ist. Eine klare Definition hier wäre sicher hilfreich.

Es ist nicht haltbar, dass die Privaten via Richtplanverfahren gezwungen werden auf ihrem Grundstück Velowege zu dulden und sie darüber hinaus auch noch sämtliche Kosten tragen müssen.

Die Erstellung eines öffentlichen Veloweges auf einem privaten Grundstück stellt eine Eigentumsbeschränkung dar, die voll entschädigt werden muss. Zudem muss die Öffentlichkeit auch für sämtliche Kosten (Projektierung, Bau und Unterhalt aufkommen). Weiter muss auch die Haftung für die Velowege vom Kanton (beim kantonalen Velowegnetz) oder von der Gemeinde oder dem Bezirk (beim kommunalen Velowegnetz) übernommen werden. Es kann nicht sein, dass die Öffentlichkeit auf Kosten des Privaten profitiert. Wenn der Kanton und die Gemeinden ein Velowegnetz erstellen wollen, dann haben sie auch sämtliche damit einhergehende Kosten zu tragen – und die Haftung zu übernehmen.

5. Zu § 16

Es sind nicht Beiträge auszurichten, sondern der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden haben die Kosten für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der in den Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege vollständig zu tragen. Auch ist kein Beitragsgesuch zu stellen, sondern die Kosten sind per Gesetz vom entsprechenden Gemeinwesen gemäss Abrechnung zu tragen.

6. Zu § 19 Abs. 2

Eine Ausweitung des Wegrodels auf den Gebrauch des entsprechenden Fussweges als Veloweg darf nicht erfolgen. Der anachronistische Wegrodel, der überholt ist und längst abgeschafft gehört, darf nicht zur Ausweitung des öffentlichen Gebrauchs durch Veloverkehr missbraucht werden. Das bedeutet, dass Wege die im Wegrodelverzeichnis aufgeführt sind genau gleich behandelt werden müssen, wie solche, die nicht im Wegrodelverzeichnis aufgeführt sind. Damit sind auch hier die Kosten für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der in den Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege vom entsprechenden Gemeinwesen zu tragen und auch die Haftung ist von diesen zu übernehmen.

7. Zu § 19 Abs. 3

Die Kosten für die Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch sind vollumfänglich durch die jeweils Berechtigten (Kanton, Bezirk und Gemeinde) zu tragen, was im Gesetz so festzuhalten ist.

8. Zu § 19 Abs. 3

In jedem Fall hat der Kanton, der Bezirk oder die Gemeinde die Haftung für fehlerhafte Anlagen oder mangelnde Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege zu übernehmen. Es kann nicht sein, dass die Öffentlichkeit auf Kosten des Privaten profitiert und ihr eigenes Risiko minimiert. Wenn der Kanton und die Gemeinden ein öffentliches Velowegnetz erstellen wollen, dann haben sie nicht nur sämtliche damit einhergehende Kosten zu tragen, sondern auch die Haftung zu übernehmen.

9. Zu § 21

Die Ausweitung eines Wegrechts zu einem Fahrwegrecht ist ein Eingriff in die Eigentumsrechte des Grundeigentümers, welcher voll zu entschädigen ist und nicht kostenlos erfolgen darf. Die Kosten für die Ausweitung des entsprechenden Rechts – zu Gunsten der Öffentlichkeit – sind auch von dieser resp. vom Gemeinwesen, welchem der Veloweg zuzuordnen ist, zu tragen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der Gesetzesentwurf so nicht akzeptiert werden kann und im Sinne unserer Stellungnahme zu überarbeiten sein wird.

Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Standpunkte bei der weiteren Bearbeitung der vorgesehenen Anpassung gebührende Beachtung schenken werden. Gerne sind wir bereit, bei der Überarbeitung der Vorlage mitzuhelfen.

Besten Dank und mit freundlichen Grüßen
HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer

Per E-Mail an bd@sz.ch